

Vergabebedingungen 2015 für die Fischereierlaubnis im Rheinstrom

- A. Fischereiliche Beschränkungen**
- 1. Rhein zwischen Rhein-km 437 (Landesgrenze) bis 454**
- 1.1 Im „Lampertheimer Altrhein“ ist das Angeln von der Brücke über den Altrhein, am sogenannten Bau, abwärts bis zur Einmündung in den Rhein nur von der rechten Uferseite und vom Boot aus erlaubt. Im Naturschutzgebiet „Lampertheimer Altrhein“, im sogenannten Freterloch, ist das Angeln mit Boot jedoch nur ohne Motor bis zur Bojenkette zulässig. Im ebenfalls zum Naturschutzgebiet gehörenden Heegwasser, d. h. von der Brücke über den Altrhein, am sogenannten Bau, aufwärts bis zur Einmündung des Holländergrabens ist das Angeln nur von der rechten Uferseite zulässig. Das Angeln vom Boot aus ist im Heegwasser nicht zulässig.
- 2. Rhein zwischen Rhein-km 454 bis 468**
- 2.1 Im Bereich des Naturschutzgebiet „Hammer Aue von Gernsheim und Groß-Rohrheim“ zwischen Rhein-km 454,7 bis 460,9 gelten folgende Regelungen:
- 2.1.1 Zwischen Rhein-km 454,7-456,0 ist die Angelfischerei grundsätzlich verboten (KKW Biblis).
- 2.1.2 Zwischen Rhein-km 456,0 -456,5 ist die Angelfischerei erlaubt laut NSG-VO.
- 2.1.3 Zwischen Rhein-km 456,5-457,38 ist die Angelfischerei verboten laut NSG-VO.
- 2.1.4 Zwischen Rhein-km 457,38-458,44 ist die Angelfischerei erlaubt, da außerhalb des NSG.
- 2.1.5 Zwischen Rhein-km 458,44-458,57 ist die Angelfischerei erlaubt laut NSG-VO.
- 2.1.6 Zwischen Rhein-km 458,57-459,35 ist die Angelfischerei verboten laut NSG-VO.
- 2.1.7 Zwischen Rhein-km 459,35-460,05 ist die Angelfischerei erlaubt, da außerhalb NSG.
- 2.1.8 Rhein-km 460,05 - 460,9 ist die Angelfischerei erlaubt da außerhalb NSG (Grenze Leinpfad).
- 3. Rhein zwischen Rhein-km 468 und 481 (inkl. Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsaue, Stockstadterfelder und Schusterwörther Altrhein)**
- 3.1 Im Naturschutzgebiet „Kühkopf-Knoblochsaue“ darf die Angelfischerei nur von der rechten Seite des Stockstadterfelder-Altrheins ausgeübt werden. Das Angeln vom Boot ist verboten.
- 3.2 Im Erfelder Altrhein von der Landseite zwischen Kilometer 0,0 und 1,2 ist die Angelfischerei nur in der Zeit vom 01.04. bis 15.10. erlaubt und zwischen Kilometer 1,8 bis 3,5 ist die Angelfischerei ganzjährig untersagt. Das Angeln vom Boot ist verboten.
- 3.3 Der Stockstadter-Erfelder Altrhein ist zwischen Kilometer 12,1 und 14,25 ganzjährig für die Angelfischerei gesperrt.
- 3.4 Zwischen Rheinkilometer 469,0 bis 472,7 sowie zwischen 474 und 477,65 (Menger-Krippe) ist die Angelfischerei vom 16.03. bis 30.11. erlaubt. Vom Rhein-km 488,4 (Südspitze Kühkopf) bis 469 sowie 472,7 bis 474 und 477,65 (Menger-Krippe) bis 478,1 (Marieninselspitze) ist die Angelfischerei ganzjährig untersagt.
- 3.5 Der gesamte Schusterwörther Altrhein bis zur Marieninsel ist für die Angelfischerei ganzjährig gesperrt.
- 4. Rhein zwischen Rhein-km 481 und 497**
- 4.1 Im Bereich des Naturschutzgebiet „Großer Grund bei Hessenau“ darf nur in der Zeit vom 01.07. bis 31.01. geangelt werden und zwar beidseitig am Altrheinende an der südlichen Zuwegung abwärts auf einer Länge von 450 m und von der Altrheinmündung aufwärts auf einer Länge von 400 m.
- 4.2 Das Befahren des Ginsheimer Altrheins mit Wasserfahrzeugen ist in der Zeit vom 15.04. bis 15. 06. zwischen Schwarzbachmündung und Staudamm verboten. In der Zeit vom 16. 06. bis 14. 04. dürfen Kleinfahrzeuge ohne eigene Triebkraft die Fahrinne innerhalb der vorgenannten Strecke befahren.
- 5. Rhein zwischen Rhein-km 497 und 525**
- 5.1 Der „Kasteler Floßhafen“, Rhein-km 498, gehört nicht zum Rheinstrom und darf demzufolge nicht mit Rheinerlaubnisscheinen besichtigt werden.
- 5.2 Der gesamte Schiersteiner Hafen inklusive Einfahrt ist von Rhein-km 505,7 bis Rhein-km 505,9 bis auf weiteres aufgrund eines Verbotes der Stadt Wiesbaden von der Angelfischerei ausgenommen. (Gesundheitsgefahren durch Schadstoffbelastungen)
- 5.3 Im Naturschutzgebiet „Rettersaue bei Wiesbaden“ ist die Angelfischerei ganzjährig untersagt.
- 5.4 Im Naturschutzgebiet „Niederwallufer Bucht“ ist die Angelfischerei vom Boot aus zwischen Rhein-km 507,3 und 507,5 in der Zeit von 01.05. bis 15.10. erlaubt; in der Zeit vom 01.05. bis 14.06. jedoch nur, solange die das Naturschutzgebiet abgrenzenden Bühnen überspült sind, von den Verboten ausgenommen.
- 5.5 Im Naturschutzgebiet „Erbacher Wäldchen“, Gemarkung Erbach der Stadt Eltville am Rhein, (Rhein-km 513,5 bis 514,1) ist die Angelfischerei ganzjährig untersagt.**
- 5.6 Im Naturschutzgebiet „Mariennaue“ ist die Angelfischerei in der Zeit vom 01.04. bis 20.09. innerhalb des mit der „VO zur Änderung der Naturschutzgebiets-Befahrensverordnung“ vom 09.12.1992 festgelegten Bereichs zugelassen.**
- 5.7 Im Naturschutzgebiet „Winkler Aue“, Gemarkung Winkel der Stadt Oestrich-Winkel, ist die Angelfischerei ganzjährig untersagt.**
- 5.8 Im Naturschutzgebiet „Rheinwiesen von Oestrich-Winkel und Geisenheim“ ist das Angeln entlang des Naturschutzgebietes zwischen Rheinstromkilometer 520,8 bis 522,0 ganzjährig untersagt.**
- 6. Rhein zwischen Rhein-km 525 und 544,2 (Landesgrenze)**
- 6.1 Im Naturschutzgebiet „Rüdesheimer Aue“ ist die Angelfischerei in der Zeit vom 01.11. bis 15.03. untersagt.
- 6.2 Im Naturschutzgebiet „Lorcher Werth“ ist die Angelfischerei nur in der Zeit vom 01.04. bis 15.09. am Großen Werth bei Rhein-km 539,0 und der Nordwestspitze der Insel zugelassen.
- 6.3 Im Mündungsbereich der Wisper ist das Angeln von km 540 bis 541 verboten.
- B. Sonstige Regelungen**
- Auf Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ist das Befahren der bundeseigenen Betriebswege am Rhein mit Kraftfahrzeugen verboten.
 - In Häfen, die der Gefahrenabwehrverordnung für Häfen unterliegen, ist grundsätzlich das Angeln verboten, sofern die Hafenbehörde dies nicht ausdrücklich erlaubt.
 - Der Verkauf gefangener Fische ist verboten.
 - Eine Handangel darf nur eine Anbissstelle haben. Die Anbissstelle kann aus einem Einzelhaken, Doppel- oder Drillingshaken bestehen. Der Einsatz einer Hegene oder Langleine ist untersagt.
 - Für den Fischfang ist die Benutzung eines Bootes zulässig, sofern das Gewässer keiner Beschränkung unterliegt. Es ist jedoch nicht gestattet, vom fahrenden oder treibenden Boot aus zu fischen. Das Boot muss festgemacht oder fest verankert sein. Die Beschädigung von Wasserpflanzen ist zu vermeiden.
 - Die Senknetzbenutzung ist nicht erlaubt.
 - Das Bereitstellen weiterer Angelruten (über die im Fischereierlaubnisschein angegebene Anzahl hinaus) ist erlaubt, jedoch ohne Haken.

